

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: J. Neumann, Neudamm. Nr. 2266.

No. 59.

Samstag, den 17. Mai.

1902.

Auszug aus dem Droschkentarif.

I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Für eine Tourfahrt, welche besteht, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrer zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz oder dort, wo die Droschke angekommen wird, die Fahrt zu bezahlen. Müssen Fahrer am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- im Nerothal bis zur Nerobergstraße, anschließend der Leber.
- Kapellenstraße bis zur Ecke des Thorberweges.
- Reinhardstraße bis zur Ecke der project. Ringstraße (Zwischen No. 3 und No. 5).
- Sonnenbergstraße bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrunnen.
- Parkestraße bis zur Ecke des Parkweges.
- Wiesbadenerstraße bis einschl. der Alwinen- und Sonnenstraße, sowie der Sophienstraße.
- Frankfurterstraße bis zum Halteplatz, einschließlich der Bismarckstraße.
- Münsterstraße bis zum Eisenbahn-Überweg.
- Schladthausstraße bis zum Schlachthaus.
- Wiesbadenerstraße bis zur Mähringstraße, einschließlich Leber.
- Schiersteinerstraße bis zur diesseitigen Grenze des Grenzplatzes.
- Dohmerstraße bis zum Halteplatz nach der Westmühle, nächst dem städtischen Wäldchen.
- Rathstraße bis zum Hause No. 3.
- Parkestraße bis zur Schleifmühle.
- Waldmühlstraße bis zur Bachmühlstr.
- Waldmühlstraße bis zur Mündung der Rothstraße.

	Einw.	Reichw.	Mf. Pf.	Mf. Pf.
bei 1 bis 2 Personen	60	80		
bei 3 bis 4 Personen	80	1 10		

Über diese Punkte hinaus bis zum Ende der zusammenhängenden Häuser der vorgezeichneten Straßen, einschl. der Nerobergstraße und der Dohmerstraße bei 1 bis 2 Personen 80 1 20
bei 3 bis 4 Personen 1 40
Bei Fahrten aus den Eisenbahnhöfen 20 Pf. mehr.
Das Warten beim Abholen von Fahrgästen zur Tageszeit muß während der ersten fünf Minuten unentgeltlich geschehen; für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen fünf Minuten werden vergütet 20 20

B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

C. Mund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen befindlichen Spezial-Tarif zu ersehen.

II. Zeitfahrten.

- Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 3
- Für eine Fahrt außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 80 4

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beendet werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.
Die Tage ist von Viertel zu Viertelstunden zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Warteplässen und Straßen zu sofortiger Ausfuhrung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

- in der Zeit vom 1. April bis einschl. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
- in der Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellbar sind, ist der dreifache, wenn es sich um eine Droschkenfahrt nach den frühzeitig der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspänner und 75 Pf. für Zweispänner vergütet.

IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnhöfen ist während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.

Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnhöfen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nicht verlangen, da gegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Fahrer der sogenannten Damen-Droschken

(Penny-Fuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VII. Die Fahrer von Schlitten

sind berechtigt, ein Drittel der Tage mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt

ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Kutschsackel und Reisefackel, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkentaxifahrern ist es unterlagt

Trinkgelder zu verlangen.
Wiesbaden, den 1. November 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenfuhrer-Vereins gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenfuhrer-Plätzen der Stadt Wiesbaden die oben angegebenen Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

	Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Nerothal	2
2. In der Sohlage an der Mündung in die Tannstraße	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergstraße, an den durch die Kuranlagen führenden Gassenwegen	20
5. Vor der alten Kurhaus-Colonnade	2
6. Vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade gen.)	20

An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Kaiser-Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halteplatz nur bis 8 1/2 Uhr Abends mit 20 Droschken, nach 8 1/2 Uhr Abends nur mit 10 Droschken besetzt.

7. An der Südseite des Rathhauses 4
8. Auf der Südseite der Museumstraße 3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße, an der Mündung in die Frankfurterstraße 6
10. In der Blumenstraße — Westseite — an der Mündung in die Wiesbadenerstraße 3
11. Auf dem südlichen Fahrweg am Rhein-straße vor dem Ludwigsbahnhof 20
12. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße 10
13. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße 10
14. Auf dem Reitweg der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße 3
15. Auf dem südlichen Fahrweg am Rhein-allee an der Mündung der Moethe-straße (südliche Ecke derselben) 3
16. Auf dem Mauritzplatz 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den Dienst auf dem Tann- und Ludwigsbahnhof, sowie auf dem Rheinbahnhof auf dem Reitweg und auf der südlichen Fahrbahn der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße in der Richtung nach der Nikolaistraße.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von Morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr Morgens beginnt. Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der alten Kurhaus-Colonnade, bzw. nach beendeter Vorstellung im Kaiserlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-Colonnade (auch Theater-Colonnade genannt), deren Dienstzeit bis Nachts 12 Uhr währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis 11 Uhr Abends.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Wird diesbezüglich veröffentlicht.
Wiesbaden, den 12. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylen-Apparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausfuhrung und Aufstellung dieser Apparate verlangt müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Handeltreibender und Angehöriger der Kaufmannschaft der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angehörigen beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festsetzung der Lehrjahre, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Angehörige, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrjahren der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet. Dagegen, welche nur in einzelnen Lehrjahren diese Reife nachweisen, können von dem Unterrichte in diesen befreit werden.

§ 3.

Angehörige, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäft angestellte Person, ist der sie beschäftigende Handeltreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Ersparnisanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 20 Mk. oder 10 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterricht teilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zahlungspflichtigen Handeltreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden. Endigt das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die für die Stunden vorgesehenen Lernmittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.
4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verzerren oder beschädigen.
5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gesittet zu benehmen und jedes Unfugs und Unmenschen zu enthalten.
6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirklicht ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Minder nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handeltreibenden haben die von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angehörigen spätestens am 6. Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 8. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule

Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungehindert im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Handeltreibenden haben den von ihnen beschäftigten Angehörigen, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß Angehörige aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig vorher zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen handeln, und Handeltreibende, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angehörigen veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu veräumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mitzugeben, wenn die schulpflichtigen Angehörigen halber die Schule veräumen haben, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.

Der Magistrat. von Jöckel.

Befähigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 6. Februar 1902. J.-No. B. A. 53.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß vorerst nur die untere Stufe der im Ganzen für männliche Angehörige auf drei, für weibliche Angehörige auf zwei Jahre berechneten Unterrichtsstufe eingelesen werden soll, und daß der Schulvorgang dementsprechend auf solche Angehörige beschränkt bleiben soll, die am 1. Januar 1902 oder später in hiesige Geschäfte eingetreten sind.

Die hiesigen Handeltreibenden werden zugleich aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar l. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3, anzumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare ausgegeben werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gärten oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfahrenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer 1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gesetzte Mahlen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte.

c) Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Cigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deck raucht.

Wiesbaden, den 5. März 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Städt. Reichsamt.

Bekanntmachung.

Folgende Ärtre, für diesseitige Zwecke unbrauchbare Gegenstände sollen am **Dienstag, den 20. Mai, Mittags 12.30 Uhr**, im Canalbauhofe, Schwalbacherstraße 8, öffentlich meistbietend versteigert werden:

215 kg alte Sammlungsstücke,
157
Sonstige.

Das Stadtbauamt,
Abteilung für Canalisationswesen.

Recise-Rückvergütung.

Die Recise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Part., Einnehmerie, während der Zeit von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und 3-6 Uhr Nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M., Abends, nicht erhobenen Recise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 13. Mai 1902.

Städt. Recise-Amt.

Verdingung.

Die Ausführung der **Schmiedearbeiten zum Um- und Erweiterungsbau Rathausprovisorium** (Bauhinischlüssen) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 41, eingesehen, die Bedingungenunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. von unserem technischen Sekretär Andreß, Rathaus hier, bezogen werden. Verschlussfrist: 14. Mai 1902.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Angebotsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen.
Wiesbaden, den 14. Mai 1902.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten für Herstellung eines ca. 65 m langen Betonrohrkanals (Profil 80/20 cm) in der oberen Kapellenstraße, von dem bestehenden Kanal aufwärts, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Bedingungen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 72, eingesehen, die Bedingungenunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlussfrist und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 27. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter erfolgt.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Angebotsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Stadtbauamt,
Abteilung für Canalisationswesen.

Viehbof-Bericht

für die Woche vom 8. bis 14. Mai 1902.

Vieh- gattung	Es waren aufge- trieben	Qual.	Preis per	von — bis	Anmerkung.
				100 kg	
Ochsen	139	I.	50 kg	70 — 72	
		II.	Schlacht- gewicht	65 — 67	
Kühe	225	I.	gewicht	65 — 66	
		II.		56 — 59	
Schweine	789		1 kg	114 — 120	
Kälber	885		Schlacht- gewicht	110 — 150	
Lammel.	225			120 — 128	
Ferkel.	—		Stück	—	

Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Fleisch- pp.**Verdingung.**

Am **2. Juni d. J., früh 10 Uhr**, wird im diesseitigen Geschäftszimmer, Rheinstraße No. 47, der Bedarf an **Fleisch- pp. Waaren** für die hiesige Garnison auf die Zeit vom **1. Juli bis 31. Dezember 1902** vergeben. Bedingungen liegen aus und können gegen Zahlung der Selbstkosten bezogen werden.

Versiegelte Angebote sind vor dem Termin mit der Aufschrift „**Angebot auf Fleisch-lieferung**“ abzugeben.

F 292
Garnison-Verwaltung Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Ueber den Nachlass des am 7. November 1900 zu **Franstadt** verstorbenen Hauptmanns a. D. **Richard von Dypell** ist am 14. Mai 1902, Vorm. 10^{1/2} Uhr, auf Antrag des Nachlassverwalters, Rechtsanwalt **Scheibel** zu **Franstadt**, das **Konkurs-verfahren** eröffnet.

Anmeldefrist bis 18. Juni 1902.

Erste Gläubiger-Versammlung am

11. Juni 1902, Vorm. 11 Uhr.

Allgemeiner Prüfungstermin am **11. Juli 1902, Vorm. 10^{1/2} Uhr.**

Offener Arrest mit Anmeldefrist bis

10. Juni 1902.

F 299
Franstadt, den 14. Mai 1902.

Königliches Amtsgericht.

Kirchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.****Marktkirche.**

Sonntag, den 18. Mai. (1. Pfingsttag.)
Mittagsgottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pfr. Graue.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Bidel. Nach der Predigt Beichte u. hl. Abendmahl. Der Kirchen-gesangsverein wirkt mit.

Abendgottesdienst 6 Uhr: Pfr. Schäfer. Die Kollekte ist für das Rettungshaus bei Wiesbaden bestimmt.

Montag, den 19. Mai. (2. Pfingsttag.)

Frühgottesdienst 8^{1/2} Uhr: Pfr. Schäfer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Niemendorf. Nach der Predigt Beichte u. hl. Abendmahl.

Bergkirche.

Sonntag, den 18. Mai. (1. Pfingsttag.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Bersemeier. Nach der Predigt Beichte u. hl. Abendmahl. Abendgottesdienst 6 Uhr: Pfr. Martin. NB. Die Kollekte ist für das Rettungshaus in Wiesbaden bestimmt.

Montag, den 19. Mai. (2. Pfingsttag.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Grein. Nach der Predigt Christenlehre.

Abendgottesdienst 6 Uhr: Pfr. Dichtl. Amtswache. Taufen und Trauungen: Pfr. Grein. Verordnungen: Pfr. Martin.

NB. Die Taufen am Festtag, die am Sonntag anzumelden sind, finden am Pfingst-Montag um 2^{1/2} Uhr in der Kirche statt.

Ringkirche.

Sonntag, den 18. Mai. (1. Pfingsttag.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Nach der Predigt Beichte u. hl. Abendmahl. Die Kollekte ist für das hiesige Rettungshaus bestimmt.

Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Risch.

Clarenthal.

Gottesdienst, Beichte u. hl. Abendmahl Vorm. 10 Uhr: Pfr. Risch.

Montag, den 19. Mai. (2. Pfingsttag.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Rieher. Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schloffer. Amtswache. Taufen u. Trauungen 1. Pfingsttag: Pfr. Schloffer. 2. Pfingsttag: Pfr. Risch. Verordnungen: Pfr. Friedrich.

Kapelle des Paulinenstifts.

Sonntag, den 18. Mai, Hauptgottesdienst Vorm. 9 Uhr. Im Anschluss daran hl. Abendmahl. Die Beichte findet Sonntag Abend 7 Uhr statt.

Kinder-Gottesdienst Vorm. 10^{1/2} Uhr.

Nachmittags 4^{1/2} Uhr: Jungfrauen-Verein.

Montag, den 19. Mai, Hauptgottesdienst Vorm. 9 Uhr: Pfr. Schloffer.

Pfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.

Vorm. 11^{1/2} Uhr: Sonntagsschule.

Nachm. 4^{1/2} Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntag-Verein).

Abends 8^{1/2} Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, Abends 8^{1/2} Uhr: Gemein-schaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

1. Pfingsttag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr.

2. Pfingsttag, Nachm. 2^{1/2} Uhr: Familienausflug nach der Kaiser-Friedrich-Eiche (bei günstigem Wetter).

Dienstag, Abends 8^{1/2} Uhr: Gesangsstunde.

Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Freitag, Abends 8^{1/2} Uhr: Turnen.

Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Männer und Jünglinge sind herzgl. eingeladen.

Jugendverein.

1. Pfingsttag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr.

2. Pfingsttag: Ausflug mit dem älteren Verein.

Dienstag, Abends 8^{1/2} Uhr: Bibelstunde.

Freitag, Abends 8^{1/2} Uhr: Turnen.

Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten:

Rheinstraße 54, Part.

Ältere Abteilung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Gefellige Zusammenkunft. Abends 8^{1/2} Uhr: Evangelisations-Versammlung.

Montag, Abends 8^{1/2} Uhr: Männerchor.

Dienstag, Abends 8^{1/2} Uhr: Bibelbesprechstunde.

Mittwoch, Abends 8^{1/2} Uhr: Turnen.

Donnerstag, Abends 8^{1/2} Uhr: Bolanmenschor.

Sonntag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Jugend-Abteilung.

Sonntag, Nachm. 4 Uhr: Gefellige Zusammenkunft. Abends 8^{1/2} Uhr: Turnen.

Jeder Mann u. Jüngling ist herzgl. eingeladen.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.

Jungfrauen-Verein der Bergkirch-Gemeinde: Nachm. 4^{1/2}—7 Uhr.

Versammlungen

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, Au der Ring-kirche 3.

Sonntag, Nachm. 4^{1/2}—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntag-Verein).

Mittwoch, Nachm. von 3—6 Uhr: Arbeitsstunde des Frauen-Vereins.

Katholische Kirche.

Pfingsten. — 18. Mai 1902.

Pfarrkirche Wiesbaden.

NB. Die Kollekte im Hochamt des Pfingst-sonntags ist für das Waisenhaus in Marienhäusen bestimmt.

Mittwoch, Freitag u. Sonntag sind Quatember-tage, gebotene Fast- und Abstinenztage.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste heil. Messe um 5.30, zweite 6.45, dritte (Mittagsgottesdienst) 8, vierte (Kinder-Gottesdienst) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte heil. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr feierliche Vesper. Darauf Generalsablation der Terziarier. 4.30 Solenne

funzione per gli operai italiani nella capella della sorella della misericordia Friedrichstr. 42.

Abends 8 Uhr Malinadach, ebenso am Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Am Pfingstmontag ist der Gottesdienst wie an Sonntagen.

In dieser Woche fällt die heil. Messe um 6.45 Uhr aus.

Gelegenheit zur Beichte ist an den beiden Pfingsttagen Morgens von 5.30 Uhr an, am ersten Pfingsttag, sowie am Samstag 5—7 und nach 8 Uhr.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite heil. Messe 7.50, Abendgottesdienst (heil. Messe mit Predigt) 8.45, Hochamt mit Predigt und Te Deum 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr feierliche Vesper, darnach bis 7 Uhr Gelegenheit zur Beichte. Abends 6 Uhr Malinadach.

Am Pfingstmontag ist der Gottesdienst wie an Sonntagen. Nachm. 2.15 Uhr Andacht zum heil. Geiste (520). Abends 6 Uhr Malinadach.

An den Wochenenden sind die heil. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr, zu letzterer sind besonders die Schulkinder eingeladen.

Mittwoch und Freitag Abends 8 Uhr Malinadach.

Sonntag, 21. Mai: Patronatsfest der Kirche:

Maria, die Hilfe der Christen;

kein gebotener Feiertag. Am Vorabend 6—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte. Frühmesse 5.30, zweite heil. Messe 6.15, feierliches Amt mit Segen u. Te Deum 8 Uhr. Abends 6 Uhr Malinadach. Nachm. 5—7 und nach 8 Uhr Gelegen-heit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Pfingst-Sonntag, den 18. Mai, Vorm. 10 Uhr: Hochamt mit Predigt und Te Deum. Lieder No. 93, 8, 77, 3.

Pfingst-Montag, den 19. Mai, Vorm. 10 Uhr: Amt. Lieder No. 93, 110, 8, 77.

W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst,

Abelherdstraße 23.

Sonntag, den 18. Mai (Pfingstfest), Vorm. 9^{1/2} Uhr: Segelgottesdienst.

Montag, den 19. Mai (Pfingstmontag), Vorm. 9^{1/2} Uhr: Segelgottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Oberrealstraße, Dranienstraße 7, 2. Stod.

Sonntag, den 18. Mai (1. Pfingsttag), Vorm. 9^{1/2} Uhr: Beichte. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.

Pfr. Hemphing.

Methodisten-Gemeinde, Seelenstraße 1, 1. Et.

Sonntag, 18. Mai, Vorm. 9.30 Uhr: Predigt.

Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.

Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.

Jedermann herzgl. willkommen.

Prediger Barnefel.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, 5th. St.

Pfingst-Sonntag, den 18. Mai, Vorm. 9^{1/2} und Nachm. 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kinder-gottesdienst.

In Dohheim, Rarrentweg 11, Abends 8 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung.

Mittwoch, Abends 8^{1/2} Uhr: Bet- und Bibelstunde.

Jedermann ist freundlich eingeladen. Zutritt frei.

Prediger G. Rabinoff.

Heilsoarmer, Frankenstraße 13.

Jeden Abend 8^{1/2} Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbshalle).

Sonntag, den 18. Mai (Pfingstfest), Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freudl. eingeladen ist.

Am 2. Pfingstfeiertag, Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst und Predigt.

Dienstag, den 20. Mai, Abends 8 Uhr: Gottesdienst.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde.

Sonntag, den 18. Mai, Vormittags 10 Uhr: Erbauung im Waisenhause des Rathhauses; Thema: Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker! Bib. No. 65, Str. 1 u. 2, 4 u. 5, 6.

Der Zutritt ist für Jedermann frei.

Prediger Reiser, Wilhelmsstraße 2.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag Abends 5 Uhr: Abendgottesdienst.

Sonntag Vormittags 11 Uhr: hl. Messe.

Montag Vormittags 11 Uhr: hl. Messe und Te Deum.

Geburtsfest des Kaisers von Rußland.

Mittwoch Vorm. 11 Uhr: hl. Messe. Evangelist Johannes. Abends 5 Uhr: Abendgottesdienst.

Donnerstag Vorm. 11 Uhr: hl. Messe. Nico-laus. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of

Canterbury.

Frankfurterstraße 3.

Services.

Saturday, Whitsun Eve: Evensong, 6.

Whitsunday: Holy Eucharist, 8; Mattins, Choral Celebration and Sermon, 11; Evensong and Litany, 6. No Instruction.

Whitsun-Monday and Tuesday, each day: Holy Eucharist, 8; Mattins at 11. No Evensong. The rest of the week as usual.

Ember Days: Wed. Fri. and Sat.

Chaplain: Rev. E. J. Troble,

Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Divine Service (Presbyterian) in connection with the United Free Church of Scotland will be held every Sunday at 11 o'clock in the Bürger-saal of the Town Hall (Rathhaus) during the months of May and June.

Preacher: Rev. J. D. Robertson,

D. Sc., of North Berwick.

Sanknoten,

welche im ganzen Reichsgebiet umlaufsfähig sind:

Reichsbank.	Frankfurter Bank.
Bayerische Bank.	Sächsische Bank in
Bank f. Süddeutschland.	Dresden.
Bayerische Notenbank.	Württembergische Notenbank

Die Sanknoten vorstehender 7 Privat-Banken werden von den Reichsbank-Auskalten in Städten mit über 80.000 Einwohnern, und denjenigen Reichsbank-Auskalten, welche mit der be-treffenden Privatbank in derselben Provinz bezug-benselben Bundesstaat oder in dessen Nachbarschaft gelegen sind, in Zahlung genommen.

Sanknoten,

welche nicht im ganzen Reichsgebiet umlaufsfähig sind:

Braunschweigische Bank (nur im Herzogthum Braunschweig).
Landständische Bank in Baugen (nur im Königreich Sachsen).
Rafenscheine der Stadt Hannover (nur in der Provinz Hannover).
Vorstehende Sanknoten werden nur von den in dem betreffenden Bundesstaate bezug. der Provinz ge-legenden Reichsbank-Auskalten in Zahlung genommen.

Dampfer-Fahrten.**Rhein-Dampfschiffahrt.**

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 (ausser Montags und nach einem Feiertag) bis Coblenz; 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20